

Biozertifizierung Streuobstwiesen – Was zu beachten ist

Wer kann mitmachen?

- Jeder, der eine Streuobstwiese in Unterjesingen, Pfäffingen, Entringen und Breitenholz hat, die Bäume pflegt und die Wiese mäht.
- Jeder, der sich zu den Grundsätzen der EG-Öko-VO 834/2007 bekennt und diese anwendet.
- Privatpersonen, keine landwirtschaftlichen Betriebe, keine Hausgärten, keine Intensivobstanlagen.

Wie ist der Ablauf:

- Der OWVU kümmert sich um die Bio-Zertifizierung nach EG-Öko VO 834/2007 und ist Vertragspartner des Zertifizierungsunternehmens, hier Ecocert IMO GmbH, Konstanz.
- Jeder Teilnehmer schließt einen Vertrag mit dem OWVU, in dem die Grundregeln der Zertifizierung definiert werden.
- Details zur EG-Öko VO 834/2007:
https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/OekologischerLandbau/834_2007_EG_Oeko-Basis-VO.html
- Der OWVU ist Ansprechpartner für alle Fragen und bei Neuaufnahme von Flächen ins Programm.
- Jeder Teilnehmer ist selbst für die Einhaltung der Grundregeln verantwortlich, d.h. die Bewirtschaftungshoheit der gemeldeten Flächen liegt beim Teilnehmer.
- Nach Antragstellung gilt eine dreijährige Übergangsfrist für jede Fläche, bis die Zertifizierung vollzogen ist.
- Eine erste Antragstellung soll im Jahr 2019 erfolgen; die weitere Neuaufnahme von Flächen erfolgt im jährlichen Turnus und muss stets bis zum 31.10. beim OWVU angemeldet werden.
- Bei Interesse darf Streuobst als „Umstellungsware“ deklariert werden, welches mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wurde.
- Sofern Flächen nachweislich bereits seit mindestens 3 Jahren vor der Meldung entsprechend den EG-Öko-VO-Vorgaben bewirtschaftet wurden, kann in Einzelfällen die Kontrollbehörde einer rückwirkenden Anerkennung der Flächen zustimmen (RAU-Antrag).

Was ist zu beachten:

- Jungbäume müssen aus ökologischem Landbau stammen, siehe: www.organicXseeds.de oder www.foeko.de
- Ist die gewünschte Baumart nachweislich nicht in Ökoqualität verfügbar, können nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Kontrollstelle konventionelle Jungbäume gepflanzt werden (Nichtverfügbarkeitsnachweis).
- Ausschluss von Randbäumen, die in unmittelbarer Nähe zu Flächen stehen, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.
- Die parallele Bewirtschaftung von konventionellen Obstflächen und biozertifizierten Flächen einer identischen Fruchtart von einem Zertifizierungsnehmer ist unzulässig.

Düngung - erlaubt ist:

- Betriebseigene Dünger aus ökologischer Tierhaltung
- Zugekaufte Wirtschaftsdünger wie Mist, Gülle, Jauche aus nicht-industrieller Tierhaltung oder von Öko-Betrieben
- Komposte aus pflanzlichem Material
- Rohphosphate, Kalimagnesia, Kaliumsulfat, kohlensaurer Kalk, Gesteinsmehle

Düngung - verboten ist:

- Chemisch-synthetischer Stickstoffdünger
- Leicht lösliche, aufgeschlossene oder teilaufgeschlossene Phosphate
- Klärschlamm

Pflanzenschutz - erlaubt ist:

- Geeignete Sortenwahl der Bäume
- Mechanische Beikrautregulierung, physikalische Pflege der Bäume
- Gezielte Förderung von Nützlingen
- Schwefel, Kaliseife, natürliches Pyrethrum, Neem
- Pheromone, Mikroorganismen
- Baumanstriche oder Leimringe, die nach EG-Öko-VO zulässige Stoffe enthalten

Pflanzenschutz – verboten ist:

- Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, z.B. Herbizide, zur Behandlung der Baumscheiben, synthetische Insektizide gegen Läuse, Wickler, etc.

Unternutzung:

- Der Grünlandaufwuchs unter den Obstbäumen kann durch andere Betriebe genutzt werden; es muss vertraglich und durch entsprechende Dokumentation festgehalten werden, dass keine unzulässigen Mittel ausgebracht werden.

Umstellungszeit:

- Während der Umstellungszeit (36 Monate) müssen die Vorgaben für Düngung, Pflanzmaterial und Pflanzenschutz erfüllt sein.
- Umstellungszeit und -Bedingungen gilt für jede neue Fläche

Dokumentation & Deklaration:

- Der Zukauf und die Verwendung von Pflanzgut oder Düngemittel müssen aufgezeichnet werden (Parzelle, Verwendungszweck, Datum, Menge und Art).
- Zu- und Verkaufsbelege müssen bei der Kontrolle vorliegen.
- Die Anlieferung des Streuobstes bei der Abnahmestelle oder die anderweitige Vermarktung muss über Aufzeichnungen, Lieferscheine oder Rechnungen belegt werden.
- Bio-Ware und Umstellungsware müssen zweifelsfrei als solche gekennzeichnet werden, sowohl auf Etiketten und Schildern als auch auf Geschäftspapieren oder bei der Anlieferung; folgende Angaben müssen enthalten sein:
 - Name und Anschrift des Zulieferers
 - Codenummer der Kontrollstelle „DE-ÖKO-005“
 - produktbezogener Biohinweis, z.B. Bio-Streuobst

Kosten:

Die Kosten für die Biozertifizierung werden anteilig von den Erzeugern getragen: Bei bis zu 5 nicht zusammenhängenden Flächen pro Gewinn: € 35,- p.a. und Erzeuger; bei größeren Flächen oder Abständen auf Anfrage. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung. Eine Anpassung der Kosten kann erfolgen.